

## **KEHRBEZIRKSAUSSCHREIBUNG**

Zum 01.04.2019 ist der Bezirk

### **Landkreis Karlsruhe Nr. 12**

- Teil der Stadt Kraichtal sowie die  
Gemeinden Sulzfeld und Zaisenhausen und  
Teile der Gemeinde Kürnbach -

für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)  
neu zu besetzen:

Fragen zur Struktur des Bezirks beantwortet das Landratsamt Karlsruhe (Tel.:  
0721/936-86250).

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Die Altersgrenze für die Ausübung der  
Tätigkeit wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 67. Lebensjahr vollendet  
wird.

Der Bewerbung sind gemäß § 9a Abs. 2 des SchfHwG folgende Unterlagen  
beizufügen:

1. die schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die  
Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen  
Kontaktdaten des Bewerbers enthält,
2. den tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche  
Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die  
Handwerksrolle,
4. die Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über  
gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem  
anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des  
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz  
erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR  
Handwerk-Verordnung vorzulegen sind,
5. die Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und über  
berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. die „Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit  
dem Bewerbungsverfahren“ (Formular abrufbar unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)),

7. die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke,
8. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.

Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz sowie die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (AAVO-Schornsteinfeger) vom 11. Nov. 2013 (GBl. Seite 367 ff.), können unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen und abgerufen werden.

Insbesondere wird auf § 5 Abs. 5 der AAVO-Schornsteinfeger verwiesen.

Bitte beachten Sie § 9a Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz:

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung bewerben. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Die Unterlagen sind vollständig bis zum 21.03.2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 14 - einzureichen. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Aus praktischen Gründen bitten wir Sie freundlich, Ihre Unterlagen chronologisch zu ordnen und keine Unterlagen in Klarsichtfolien zu übersenden.

Für Rückfragen steht Frau Nestlen - Tel.: 0711/904-11402 - zur Verfügung.  
Von Fragen zum aktuellen Stand des Auswahlverfahrens bitten wir Abstand zu nehmen. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens benachrichtigt.